EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
STEUERPOLITIK
Steuerkoordinierung

Brüssel, 3. Oktober 2002
C.1/LDH D(2002)

DOK: JTPF/002/2002/DE

ENTWURF DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINSAMEN EU-VERRECHNUNGSPREISFORUMS

1. Allgemeines

Maßgeblich für die Tätigkeit des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums (nachfolgend „Forum“ genannt) sind die von der Kommission festgelegten allgemeinen Grundsätze, wie sie in den beigefügten Schlussfolgerungen des Rates vom 11. März 2002 bestätigt wurden, sowie die vorliegende Geschäftsordnung.

2. Zusammensetzung

Das Forum besteht aus 25 Mitgliedern, und zwar je einem Sachverständigen pro Mitgliedstaat und zehn Fachleuten der Wirtschaft.

Die Mitglieder und der Vorsitzende werden in persönlicher Eigenschaft für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt, die verlängert werden kann.

Der Vorsitzende und die Mitglieder können in Abhängigkeit von den jeweiligen Tagesordnungspunkten von einem persönlichen Assistenten ihrer Wahl begleitet werden, doch hat dieser nach den Vorschriften der Kommission keinen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

In Abstimmung mit einem Auswahlausschuss, bestehend aus hochrangigen Vertretern der Ratspräsidentschaft, der Kommission und des UNICE-Ausschusses für Steuerfragen, beruft die Kommission eine unabhängige Persönlichkeit mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Verrechnungspreise zum Vorsitzenden des Forums.

Die Auswahl der Mitglieder, die als Sachverständige die Wirtschaft vertreten, erfolgt durch den gleichen Auswahlausschuss anhand der Bewerbungen, die nach einer im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung eingehen.

Die Mitgliedstaaten benennen ihre Sachverständigen selbst.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Wirtschaft wählen aus ihren Reihen einvernehmlich je einen stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt es zu keiner

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgium. Telephone: (32-2) 299 11 11.
Office: MO-59 6/56. Telephone: direct line (32-2) 295.61.20.

http://europa.eu.int/comm/
E-mail: Luc.De-Hert@cec.eu.int

einvernehmlichen Entscheidung, werden die stellvertretenden Vorsitzenden in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit gewählt. Falls eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der ersten Abstimmung oder in der Stichwahl gilt der ältere Kandidat als für die Stichwahl qualifiziert bzw. als gewählt.

Falls der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden oder Mitglieder vor Ablauf der Zweijahresperiode aus dem Amt scheiden, kommen vergleichbare Ernennungsverfahren zur Anwendung. Insbesondere bei den Vertretern der Wirtschaft werden vor Veröffentlichung einer erneuten Aufforderung zur Interessenbekundung die nach der ersten Aufforderung eingegangenen Bewerbungen erneut geprüft.

Den Beitrittsländern und dem OECD-Sekretariat wird Gelegenheit gegeben, jeweils einen Beobachter zu entsenden. Die Beobachter können sich an den Diskussionen beteiligen. Ihre Stellungnahmen finden Eingang in das Protokoll und in die Berichte des Forums, bleiben aber bei der Konsensbildung unberücksichtigt.

3. Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

i) Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Forums in Zusammenarbeit mit den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Sekretariat

ii) Leitung der Sitzungen des Forums

iii) Institutionelle Vertretung des Forums

iv) Zusammenarbeit mit dem Sekretariat bei der Erstellung regelmäßiger Tätigkeitsberichte an den Rat

v) Gestaltung der Beziehungen zu den Medien und anderen interessierten Seiten in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung der genannten Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Ziffer i) und iv).

Falls der Vorsitzende an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder vor Ablauf der Zweijahresperiode aus dem Amt scheidet (und nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 2 Absatz 8), leiten die stellvertretenden Vorsitzenden abwechselnd die Sitzungen des Forums, wobei der stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der Wirtschaft den Anfang macht.

4. Sitzungen des Forums

Alle Sitzungen werden mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung einberufen. Die Tagesordnung und die Arbeitsunterlagen werden zum selben Zeitpunkt oder möglichst bald danach übermittelt.

Die Sitzungen des Forums sind nicht öffentlich. Die Arbeitsunterlagen gelten als vertraulich, soweit das Forum nicht einvernehmlich eine andere Entscheidung trifft.

Die Arbeitsunterlagen werden in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch und Deutsch) vorgelegt. Für die Sitzungen werden Dolmetscher für so viele EU-Sprachen wie jeweils möglich bereitgestellt.

Das Protokoll der Sitzungen wird vom Sekretariat erstellt und auf der nächsten Sitzung vom Forum genehmigt.

Das Forum kann zu seinen Sitzungen

i) vom Forum benannte Sachverständige

ii) Vertreter von EU-Institutionen

iv) mit der Thematik befasste Vertreter nationaler Einrichtungen

v) sonstige interessierte Seiten

einladen.

Um die Arbeit des Forums zu erleichtern, können aus Mitgliedern bestehende Vorbereitungsgruppen eingerichtet werden.

Das Forum kann auch vorschlagen, zu einzelnen Themen eine breitere Konsultation interessierter Seiten in Form von Umfragen durchzuführen.

5. Kostenerstattung

Die Reisekosten des Vorsitzenden, der Mitglieder des Forums, der von den Beitrittsländern und der OECD entsandten Beobachter und der eingeladenen Personen übernimmt die Kommission gemäß den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

6. Sekretariat

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion ist in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Organisation der Arbeit des Forums und seines Sekretariats zuständig.

7. Berichterstattung

Unter der Verantwortung des Sekretariats und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden ist regelmäßig ein Bericht über die Tätigkeit des Forums zu erstellen. Dieser Bericht bringt entweder die einhellige Auffassung der Mitglieder oder die im Verlauf der Diskussion geäußerten unterschiedlichen Meinungen zum Ausdruck.

8. Darstellung nach außen

Zur Förderung seiner Ziele kann das Forum einvernehmlich beschließen, Informationen über seine Tätigkeit auf geeignetem Wege zu veröffentlichen, u. a. durch Publikationen, Studien, Broschüren und das Internet.

9. Auslegung der Geschäftsordnung

Unbeschadet der Kompetenzen der Kommission werden alle mit der Anwendung dieser Geschäftsordnung zusammenhängenden Streitfragen oder Probleme dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vorgelegt, die dazu einen im Plenum zu unterbreitenden Vorschlag machen. Das Plenum entscheidet einvernehmlich oder durch einfache Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist der Vorsitzende befugt, eine abschließende Entscheidung zu treffen.